

Betr.: Az 2 StR

Hier: Ablehnungsgesuch

I. Erklärung:

Zu dem Befangenheitsgesuch von Herrn Rechtsanwalt Oschmann vom 5. Juli 2012 gebe ich - entgegen der Regelung des § 26 Abs. 3 StPO - aus den nachfolgend aufgeführten Gründen derzeit keine dienstliche Erklärung ab.

1) Ich habe am 28. März 2012, nachdem ich in dem Verfahren 2 StR 25/12 wegen Besorgnis der Befangenheit - im Zusammenhang mit Anhörungen von Senatsmitgliedern durch das Präsidium des BGH am 15. Dezember 2011 und 18. Januar 2012 - abgelehnt worden war, gem. § 26 Abs. 3 StPO eine dienstliche Erklärung abgegeben. Sie hatte Handlungen des Präsidenten des Bundesgerichtshofs und Maßnahmen des Präsidiums des Gerichts zum Gegenstand.

Am 10. April 2012 hat der Präsident des Bundesgerichtshofs die Geschäftsstelle des 2. Strafsenats durch die Präsidialrichterin anweisen lassen, ihm meine dienstliche Erklärung vom 28. März 2012 (sowie die Erklärungen anderer Senatsmitglieder) sofort vorzulegen. Ich war darüber nicht informiert und erfuhr - wie der ganze Senat - erst am Nachmittag des 11. April 2012 durch Zufall davon. Ein Einverständnis habe ich zu keinem Zeitpunkt erteilt.

Eine Anfrage vom 12. April 2012 bei der Präsidialrichterin des BGH nach der Grundlage der Anordnung ist nicht beantwortet worden. Der Präsident des Bundesgerichtshofs hat auf meine an ihn gerichtete weitere Anfrage, aus welchem Grund und mit welcher Zielsetzung der Zugriff auf meine dienstliche Erklärung erfolgt sei und welche Personen von ihrem Inhalt Kenntnis erhalten hatten oder erhalten sollten, auf ein Schreiben an den damaligen Vorsitzenden des 2. Strafsenats verwiesen. Das Schreiben wurde von diesem während der nächsten Beratung des Senats vorgelesen; eine Ablichtung durfte ich - entgegen meiner Bitte - nicht fertigen. In dem Schreiben war sinngemäß ausgeführt, der Vorsitzende der zuständigen

